

Geschäftsverzeichnisnr. 5566
Entscheid Nr. 4/2014 vom 16. Januar 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1053 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 24. Januar 2013 in Sachen der « Comptoir d'Escompte de Namur » oHG gegen V.G. und A.R., in Anwesenheit von Sandrine Job in ihrer Eigenschaft als Schuldenvermittlerin sowie in Anwesenheit der « APS » PGmbH und anderer, dessen Ausfertigung am 30. Januar 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt angesichts der Lücke im Gesetz, das keine deutliche, zuverlässige und offizielle Information für die Parteien über die Modalitäten und Fristen bezüglich der Rechtsmitteleinlegung enthält,

- Artikel 1053 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, ggf. in Verbindung mit Artikel 1675/16 §§ 3 und 4 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass alle Parteien – auch die Nichtberufungsbeklagten und die Nichtberufungskläger – zur Vermeidung der Unzulässigkeit der Berufung innerhalb der Berufungsfrist in das Verfahren herangezogen werden müssen,

- gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

indem

- er ohne vernünftige Rechtfertigung dazu führt, dass die Berufungsparteien unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob diese Berufung sich auf eine Entscheidung mit teilbarem oder unteilbarem Charakter bezieht: Im Falle eines teilbaren Rechtsstreits kann der Berufungskläger (oder jede andere Berufungspartei) bis zum Verhandlungsschluss ein gemeinschaftliches Urteil beantragen; im Falle eines unteilbaren Rechtsstreits muss dieser Antrag notwendigerweise innerhalb der Berufungsfrist gestellt werden;

- er das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistete Recht auf gerichtliches Gehör auf eine Weise beeinträchtigt, die in keinem Verhältnis zur Zielsetzung der Bestimmung steht, während der vorgeworfene Mangel keinen Nachteil verursacht und der Zweck der Formalität letztendlich erfüllt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 1053 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Wenn die Streitsache unteilbar ist, muss die Berufung gegen alle Parteien gerichtet werden, deren Interesse im Widerspruch zu demjenigen des Berufungsklägers steht.

Dieser muss außerdem innerhalb der gewöhnlichen Berufungsfristen und spätestens vor Verhandlungsschluss die anderen Parteien, die weder Berufungskläger noch bereits Berufungsbeklagte oder Geladene sind, in das Verfahren heranziehen.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Regeln ist die Berufung nicht annehmbar.

Die Entscheidung ist gegenüber allen an der Rechtssache beteiligten Parteien wirksam ».

B.1.2. Artikel 31 desselben Gesetzbuches bestimmt:

«Die Streitsache ist nur unteilbar im Sinne der Artikel 735 § 5, 747 § 2 Absatz 7, 1053, 1084 und 1135, wenn die gemeinsame Vollstreckung der unterschiedlichen Entscheidungen, die sich aus dieser Streitsache ergeben, materiell unmöglich wäre ».

B.1.3. Artikel 812 desselben Gesetzbuches bestimmt:

«Eine Intervention ist möglich vor allen Rechtsprechungsorganen, ungeachtet der Form des Verfahrens, ohne dass jedoch die bereits angeordneten Untersuchungshandlungen den Rechten der Verteidigung schaden dürfen.

Eine Intervention mit dem Ziel einer Verurteilung darf nicht zum ersten Mal in der Berufungsinstanz erfolgen ».

B.2.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 1053 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt, insofern dadurch die Parteien im Berufungsverfahren unterschiedlich behandelt würden, je nachdem, ob die Berufung eine teilbare oder eine unteilbare Streitsache betreffe, und insofern sie auf unverhältnismäßige Weise das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf gerichtliches Gehör beeinträchtige.

B.2.2. Der vorlegende Richter geht von der Annahme aus, dass die bei ihm anhängige Streitsache in Bezug auf eine kollektive Schuldenregelung eine unteilbare Streitsache im Sinne von Artikel 31 des Gerichtsgesetzbuches sei.

Er ist ebenfalls der Auffassung, dass im Unterschied zu dem, was in Artikel 812 des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf teilbare Streitsachen vorgesehen sei, die fragliche Bestimmung es erfordere, dass in der Berufungsschrift sämtliche Parteien innerhalb der Berufungsfrist in das Verfahren herangezogen würden, selbst diejenigen, die kein Interesse hätten, das im Widerspruch zu demjenigen des Berufungsklägers stehe, und dass ein nach Ablauf

der gesetzlichen Frist, aber vor Verhandlungsschluss eingereichter Antrag auf Verkündung eines gemeinschaftlichen Entscheids für unzulässig zu erklären sei.

Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in dieser Auslegung.

B.2.3. Aus der Vorlageentscheidung geht ebenfalls hervor, dass die von den Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Richter erhobene Unzulässigkeitseinrede darauf beruht, dass die Berufungsklägerin die anderen Gläubiger der Schuldner, die Gegenstand der Schuldenvermittlung und Verfahrensparteien vor dem Erstrichter sind, nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsfrist, aber vor Verhandlungsschluss in das Verfahren herangezogen hat.

B.3. Der vorlegende Richter erwähnt ferner zur Unterstützung seiner Vorabentscheidungsfrage Artikel 1675/16 §§ 3 und 4 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches. In der Fassung, die auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbar ist, bestimmt dieser Artikel:

« § 1. Alle Vorladungen im Rahmen des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung werden vom Greffier per einfachen Brief notifiziert.

§ 2. Folgende Entscheidungen werden vom Greffier per Gerichtsbrief notifiziert:

1. die in Artikel 1675/6 erwähnte Annehmbarkeitsentscheidung,
2. alle Entscheidungen, durch die die kollektive Schuldenregelung beendet oder widerrufen wird,
3. die in Artikel 1675/15 erwähnte Widerrufung der Annehmbarkeitsentscheidung,
4. die Entscheidungen in Bezug auf den Dritteinspruch gegen die in Artikel 1675/6 erwähnte Annehmbarkeitsentscheidung.

§ 3. Alle anderen Entscheidungen werden vom Greffier per Einschreibebrief notifiziert.

§ 4. Die Entscheidungen sind einstweilen vollstreckbar ungeachtet der Berufung und ohne Kautions.

Mit Ausnahme dessen, was die in Artikel 1675/6 erwähnte Annehmbarkeitsentscheidung betrifft, und ohne dass sich in diesem Fall auf Artikel 1122 Absatz 2 Nr. 3 berufen werden kann, kann gegen diese Entscheidungen kein Dritteinspruch eingelegt werden.

Gegen die im Versäumniswege erlassenen Urteile und Entscheide kann kein Einspruch eingelegt werden.

Die Notifizierung der Entscheidungen gilt als Zustellung ».

B.4. Die Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Richter sind der Auffassung, dass die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien von Personen nicht ausreichend miteinander vergleichbar seien.

Wenn jedoch das Recht auf gerichtliches Gehör für eine Kategorie von Personen beeinträchtigt wird, kann diese Kategorie von Personen mit jeder Kategorie von Personen, für die das Recht auf gerichtliches Gehör nicht beeinträchtigt wird, verglichen werden.

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.6.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière* gegen Belgien, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F.* gegen Belgien, § 69).

B.6.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Berufungseinlegung, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

Außerdem « müssen die Gerichte bei der Anwendung der Verfahrensregeln sowohl einen übertriebenen Formalismus, der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen würde, als auch eine übertriebene Flexibilität, die zur Folge hätte, dass die durch das Gesetz festgelegten Verfahrensbedingungen aufgehoben würden, vermeiden » (EuGHMR, 26. Juli 2007, *Walchli* gegen Frankreich, § 29; 25. Mai 2004, *Kadlec und andere* gegen Tschechische Republik, § 26). « Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht

mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Gunes* gegen Türkei, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou* gegen Griechenland, § 19).

B.7.1. Vor der Einführung des Gerichtsgesetzbuches war der Berufungskläger im Rahmen einer unteilbaren Streitsache verpflichtet, alle Parteien, deren Interessen nicht im Widerspruch zu den seinen standen, in das Verfahren heranzuziehen, doch es war ihm erlaubt, dies bis Verhandlungsschluss zu tun (Kass., 18. September 1947, *Pas.*, 1947, I, S. 359).

B.7.2. Während der Vorarbeiten zum Gerichtsgesetzbuch wurde die fragliche Bestimmung wie folgt begründet:

« Das in Artikel 1053 verankerte Prinzip entspricht den Erkenntnissen aus der Rechtslehre und der Rechtsprechung. Wenn eine Streitsache unteilbar ist, muss derjenige, der ein Rechtsmittel einlegt, alle Parteien, die ein im Widerspruch zu seinem Interesse stehendes Interesse verteidigt haben, in das Verfahren heranziehen. Er muss außerdem diejenigen, die mit ihm zusammen ein Interesse in der Rechtssache haben und die kein Rechtsmittel eingelegt haben, zur Verkündung eines gemeinschaftlichen Urteils aufrufen. Diese Regeln entsprechen einer ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes seit dessen Entscheid vom 18. September 1947.

In der Rechtslehre wird im Übrigen angenommen, dass der Antrag auf Verkündung eines gemeinschaftlichen Urteils, dessen Auswirkungen übrigens begrenzt sind, durch die das Rechtsmittel einlegende Partei bis Verhandlungsschluss gestellt werden kann. Dies ist auch ausdrücklich im Text vorgesehen.

Die in Artikel 1053 vorgeschlagenen Regeln unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten von dem System, das der Kassationshof festgelegt hatte.

Gemäß diesem System kann die Unzulässigkeit, die aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Regeln abgeleitet ist, nicht von Amts wegen vom Richter aufgeworfen werden. Dies ist eine Folge des Umstandes, dass die Einrede der Rechtskraft, da sie nicht Bestandteil der öffentlichen Ordnung ist, durch die Partei angeführt werden muss, die sie geltend macht. In dem System des entworfenen Gesetzbuches beruhten die Regeln der Unteilbarkeit jedoch nicht auf der Analyse des Begriffs der materiellen Rechtskraft, sondern spezifisch auf dem Begriff der Unteilbarkeit im Zivilverfahren. Gemäß der Definition von Artikel 31 ist eine Streitsache unteilbar, wenn sie Gegenstand getrennter Entscheidungen ist und es materiell unmöglich ist, diese gemeinsam zu vollstrecken. Ein Klagegrund, der daraus abgeleitet ist, dass nicht alle Parteien im Falle der Unteilbarkeit in das Verfahren herangezogen wurden, wird gegebenenfalls von Amts wegen angeführt, wobei die Parteien in jedem Fall die Möglichkeit erhalten müssen, ihre Anmerkungen darzulegen [...].

Aufgrund von Artikel 1053 muss die Berufung innerhalb der Berufungsfrist gegen alle Parteien gerichtet werden, deren Interesse im Widerspruch zu demjenigen des Berufungsklägers steht; die Heranziehung der anderen Parteien kann innerhalb der Berufungsfrist und spätestens

bis Verhandlungsschluss erfolgen. Auch in diesem Punkt weicht der Entwurf im Bemühen um Vereinfachung von der durch den Kassationshof angenommenen Lösung ab. Selbstverständlich kann ein Mitbetroffener, der somit in das Verfahren herangezogen wird, keine Rechte geltend machen, die sich von denjenigen des ursprünglichen Berufungsklägers unterscheiden, es sei denn, dass er gegebenenfalls Anschlussberufung einlegt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 249).

B.7.3. Folglich ist die Verpflichtung, innerhalb der gesetzlichen Berufungsfrist die Nichtberufungskläger oder Nichtberufungsbeklagten, deren Interesse nicht im Widerspruch zu demjenigen des Berufungsklägers steht, durch ein Bemühen um Vereinfachung der Verfahrensregeln gerechtfertigt.

B.8.1. Indem er darauf achtet, einfache Verfahrensregeln festzulegen, deren Beachtung leicht durch die Rechtsprechungsorgane zu prüfen ist, verfolgt der Gesetzgeber ein rechtmäßiges Ziel.

Der Gerichtshof muss jedoch darauf achten, dass die fragliche Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf gerichtliches Gehör beeinträchtigt, insbesondere angesichts der Folgen, die ein Verstoß dagegen für die Situation der Verfahrensparteien haben kann.

B.8.2. Es obliegt hingegen nicht dem Gerichtshof, sondern dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan, darauf zu achten, dass es unter Berücksichtigung sämtlicher Elemente der ihm unterbreiteten spezifischen Streitsache die fragliche Bestimmung nicht auf übertrieben formalistische Weise anwendet, was im Widerspruch zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen würde.

Diesbezüglich kann der vorlegende Richter nicht nur das Fehlen jeglicher Information über die Berufungsfristen oder -modalitäten bei der Notifizierung des Urteils in erster Instanz berücksichtigen (siehe, *mutatis mutandis*, EuGHMR, 31. Januar 2012, *Assunção Chaves* gegen Portugal, §§ 80-88), sondern auch die Informationsrolle, die grundsätzlich der Kanzlei des vorliegenden Rechtsprechungsorgans bei dem Eingang einer Berufungsschrift obliegt (siehe, *mutatis mutandis*, EuGHMR, 26. Juli 2007, *Walchli* gegen Frankreich, § 35).

B.9.1. Die fragliche Bestimmung ist hinlänglich deutlich und vorhersehbar formuliert und ermöglicht es dem Richter in der Berufungsinstanz, schon bei dem Beginn des Verfahrens einen Gesamtüberblick über dasjenige zu haben, was bei der unteilbaren Streitsache, über die er zu befinden hat, auf dem Spiel steht, und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zu fördern.

Im Übrigen hat die Verpflichtung, alle Nichtberufungskläger oder Nichtberufungsbeklagten innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat ab der Notifizierung des Urteils in erster Instanz in das Verfahren heranzuziehen, keine erheblichen Schwierigkeiten für die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Richter zur Folge, denn diese Parteien sind ihr bekannt, sie war durch einen Rechtsanwalt vertreten und die Berufungsfrist ist nicht derart kurz, dass sie die Einlegung dieses Rechtsmittels übertrieben schwierig oder unmöglich machen würde.

B.9.2. Überdies hat, wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 40/2007 vom 15. März 2007 erkannt hat, der Umstand, dass die in Artikel 1675/16 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Notifizierung nicht die Pflichtvermerke enthält, die in Artikel 792 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen sind, keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betreffenden Rechtsuchenden zur Folge.

Der Gerichtshof hat insbesondere entschieden, dass im Unterschied zu Streitsachen, an denen Sozialversicherte beteiligt sind, die Beschaffenheit des Streitverfahrens in Bezug auf die kollektive Schuldenregelung es rechtfertigen konnte, dass solche Vermerke nicht in der Notifizierung der in erster Instanz getroffenen Entscheidung enthalten sind. Ebenso kann diese Art von Streitverfahren rein vermögensrechtlicher Art nicht sachdienlich mit einer Streitsache bezüglich der Entziehung der elterlichen Autorität und der Unterbringung eines minderjährigen Kindes im Hinblick auf seine Adoption verglichen werden, wozu der Europäische Gerichtshof in seinem vorerwähnten Urteil *Assunção Chaves* gegen Portugal geäußert hat.

B.9.3. Folglich besteht eine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel (siehe, *mutatis mutandis*, EuGHMR, Urteil, 21. November 2000, *Comité des quartiers Mouffetard et des bords de Seine und andere* gegen Frankreich; Urteil, 23. Oktober 2007, *Beauseigneur* gegen Frankreich).

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1053 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels